

**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder
des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Kinderkrippen
und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEbKri),
des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Kindergärten
und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GKB)
und des Gemeinsamen Elternbeirats der städtischen Horte und
Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEBHT);**

Verwaltungsunterstützung für die Gemeinsamen Elternbeiräte;

**Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen
Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung);**

**Aufhebung der Satzung über Aufgaben und Wahl des Hortelternbeirats
an Horten der Landeshauptstadt München (Hortelternbeiratssatzung)**

**Gemeinsamer stadtweiter Elternbeirat für alle Münchner Kinderbetreuungseinrichtungen
Antrag Nr. 14-20 / A 05640 der FDP-HUT Stadtratsfraktion
vom 17.07.2019, eingegangen am 17.07.2019**

**Ehrenamtliche Arbeit wertschätzen – Status der Elternbeiräte aufwerten!
Antrag Nr. 14-20 / A 05929 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
vom 18.09.2019, eingegangen am 18.09.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00131

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.05.2020 (VB)
öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Gemeinsamen Elternbeiräte der Landeshauptstadt München bestehen aus drei Gremien:

- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEbKri),
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GKB)
- und Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEBHT).

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte wurde im Jahr 2012 vom Stadtrat beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09393, Vollversammlung vom 25.07.2012). Diese Satzung regelt die Aufgaben und Rechte der Gemeinsamen Elternbeiräte, die Wahl ihrer Mitglieder sowie ihren Geschäftsgang, ferner die Zusammenarbeit dieser Gremien mit dem Referat für Bildung und Sport. In der Vollversammlung vom 4. Oktober 2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019) hat sich der Stadtrat mit einem Vergleich städtischer Beiratsgremien mit den Bezirksausschüssen befasst und dem Referat für Bildung und Sport den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob Handlungsbedarf bzgl. einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder im Bereich des Referats für Bildung und Sport bestehe. Weiter ist das Referat für Bildung und Sport beauftragt worden, für notwendige Verwaltungsaufgaben der Gemeinsamen Elternbeiräte eine ausreichende Ausstattung für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat sich in der bisherigen Arbeit der Gemeinsamen Elternbeiratsgremien verschiedentlich ein Änderungsbedarf einzelner Bestimmungen der Gemeinsamen Beiratsatzung herausgestellt. Es ist erforderlich, die Satzung der Gemeinsamen Elternbeiratsgremien an diese Erkenntnisse und die momentanen Bedürfnisse der Gemeinsamen Elternbeiräte anzupassen.

Ferner wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage eine Aufhebung der bestehenden städtischen Hortelternbeiratssatzung vom 27.02.1995 vorgeschlagen.

2. Aufwandsentschädigung

In den 430 städtischen Kindertageseinrichtungen erhalten die Vorsitzenden der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gemäß der 2. Durchführungsverordnung zum vormaligen Kindergartengesetz eine jährliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro. Diese kann per Antrag einmal im Kindertageseinrichtungsjahr bei der Einrichtungsleitung abgerufen werden und stellt eine angemessene Entschädigung möglicher Aufwendungen dar. Sie soll vor allem anfallende Kosten für die Kommunikation mit Eltern und der Kindertageseinrichtung erstatten. Von den Elternbeiratsvorsitzenden wird nicht verlangt, dass sie einen besonderen Nachweis über ihre Aufwendungen führen. Sie müssen lediglich den Erhalt der Aufwandsentschädigung quittieren.

Für die Gemeinsamen Elternbeiräte besteht hingegen bisher keine Regelung für eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Bisher konnten diese Gremien lediglich mögliche Aufwendungen für Material o. ä. auf Antrag zurückerstattet bekommen. In den letzten Jahren ist diese Möglichkeit in sehr geringem Maße abgerufen worden. Weiter verfügen die Gemeinsamen Elternbeiräte über voll ausgestattete Büroräume (Computer, Telefon, Multifunktionsgerät, Besprechungsraum, Postein- und Ausgang usw.) in der Ledererstraße (je Gremium ein Arbeitsplatz).

Im Vorfeld der o. g. Beschlussvorlage wurde geprüft, ob die Gemeinsamen Elternbeiräte Beiräte im Sinne der bayrischen Gemeindeordnung (vgl. Art. 7 Abs. 1 BayGO) seien und so grundsätzlich ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung hätten.

Die rechtliche Prüfung seitens des Direktoriums und der Rechtsabteilung des Referats für Bildung und Sport hat ergeben, dass eine Aufwandsentschädigung für die Gemeinsamen Elternbeiräte nicht zwingend notwendig ist. Sie sind keine Beiräte im Sinne der Gemeindeordnung. Die Aufwandsentschädigung der Gemeinsamen Elternbeiräte stellt vielmehr eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt vor, die Arbeit der Gemeinsamen Elternbeiräte durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu unterstützen und den Gremien gegenüber auch durch diese freiwillige Leistung die besondere Wertschätzung für deren wertvolle Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Gerade im Vergleich mit den Elternbeiratsvorsitzenden in den einzelnen Einrichtungen stellt die momentane Situation eine Ungleichbehandlung dar.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Eltern, die sich für ein Engagement in den Gemeinsamen Elternbeiräten interessieren und dazu bereiterklären, in den letzten Jahren rückläufig ist, erscheint die Festsetzung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung sinnvoll.

Der Antrag der Bayernpartei Nr. 14-20 / A 05929 vom 18.09.2019 (Anlage 7) ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt für den GebKri, den GKB und den GEBHT eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in folgender gestaffelter Höhe je Kindertageseinrichtungsjahr vor und wird, eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, aus **eigenen Mitteln** des Städtischen Trägers bezüglich des GEBKri und des GKB sowie aus **eigenen Mitteln** des Städtischen Trägers und RBS-A-4 zu je gleichen Teilen bezüglich des GEBHT eine Aufwandsentschädigung in folgender Staffelung und Höhe für die Gemeinsamen Elternbeiräte je Kindertageseinrichtungsjahr realisieren:

- Vorsitzende der Gemeinsamen Elternbeiräte: 600,- Euro (50 Euro/Monat x 12 Monate),
- stellvertretende Vorsitzende: 540,- Euro (45 Euro/Monat x 12 Monate),
- einfache Mitglieder: 480,- Euro (40 Euro/Monat x 12 Monate).

Die momentane Fassung der Satzung der Gemeinsamen Elternbeiräte lässt eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung (vgl. § 10, Aufwandsentschädigung) in Höhe „im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel“ zu. Daher bedarf es keiner gesonderten Regelung zu dem Punkt.

Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen würde sich je Einrichtungsjahr auf eine Summe von 13.560,- Euro belaufen.

Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass in jedem Gremium die in der Satzung vorgesehene Mitgliederzahl von 9 zustandekommt. Der GEbKri und der GKB bestehen in diesem Fall aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie sieben einfachen Mitgliedern, der GEBHT besteht bei Vollbesetzung aus einer/einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs einfachen Mitgliedern; vgl. §§ 3 und 8 Abs. 3 der Satzung.

In der Berechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung werden die 12 Monate der einjährigen Amtsperiode zugrundegelegt. In diesen Zeitraum fallen der Wahlabend, das Antrittsgespräch, die Werkstattgespräche und die Sitzungen des jeweiligen Gremiums.

Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen Mitteln.

3. Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben

Laut Beschluss des Stadtrats vom 4. Oktober 2018 (vgl. Kap. 1) soll das Referat für Bildung und Sport für die notwendigen Verwaltungsaufgaben dieser Gremien eine ausreichende Unterstützung sicherstellen. Diese Verwaltungsaufgaben bestehen in Bürotätigkeiten, Kommunikation, Dokumentation, organisatorischer Unterstützung.

Da es sich bei der Unterstützung der Gremien in diesen Tätigkeiten um eine neue Aufgabe handelt, ist der Aufwand der Verwaltungsunterstützung für die drei Gremien schwer abschätzbar.

Da es sich um neue Aufgaben handelt und damit noch keine Erfahrungswerte für die Ermittlung des Personalbedarfs in der Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stehen, soll diese vorerst im Rahmen der vorhandenen Ressourcen im Städtischen Träger wahrgenommen werden.

4. Anpassungen der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung

In einer Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinsamen Elternbeiräte sowie des Referats für Bildung und Sport wurden ferner Änderungswünsche seitens der Gremien an der bestehenden Gemeinsamen Elternbeiratssatzung diskutiert.

Hierbei wurde unter Einbeziehung der Gemeinsamen Beiräte Einvernehmen hergestellt.

Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen sowohl die Festsetzungen zum Wahlverfahren als auch den Geschäftsgang sowie die Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport.

Inhaltlich gesondert zu erwähnen sind folgende Aspekte:

- Bezüglich der Wahlen zu den Gemeinsamen Elternbeiräten werden Verfahrensvereinbarungen, die die Gremien vorgeschlagen haben, in die Satzung aufgenommen.

- Es werden Festsetzungen in die Satzung für den Fall eingefügt, dass die Zusammenarbeit zwischen der/dem jeweiligen Vorsitzenden und den weiteren Gremiumsmitgliedern so nachhaltig gestört ist, dass das Gremium während der laufenden Amtszeit eine Neuwahl der Funktion der/des Vorsitzenden anstrebt.
- Mit den Änderungen wird die Rolle der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats klarer modelliert und gestärkt.
- Die Frage der Beschlussfähigkeit der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen ihrer Gremiumssitzungen wird ausdrücklich geregelt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung), die dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigegeben ist, greift die Änderungswünsche auf. **Anlage 2** enthält eine detaillierte und tabellarische Übersicht der vorgeschlagenen geänderten Vorschriften im Vergleich zur derzeit gültigen Fassung der Satzung.

5. Aufhebung der Städtischen Hortelternbeiratssatzung

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft ist seit dem Jahr 1995 die Satzung über Aufgaben und Wahl des Hortelternbeirats an Horten der Landeshauptstadt München (Hortelternbeiratssatzung) in Kraft. Diese Satzung besteht im Wesentlichen aus Regelungen zur Wahl zum Hortelternbeirat.

Für die Elternbeiräte an den weiteren Einrichtungsarten (Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Tagesheime) existieren hingegen keine separaten, einrichtungsartbezogenen Satzungen.

Dieses Ungleichgewicht gilt es aufzulösen. Eine sachlich begründete Notwendigkeit, speziell im Geltungsbereich der städtischen Horte an einer solchen Satzung festzuhalten, ist nicht ersichtlich.

Der Auftrag, Elternbeiräte an den Kindertageseinrichtungen zu etablieren, sowie grundlegende Festsetzungen zu deren Aufgaben und Rechten finden sich im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 14 BayKiBiG). Die Notwendigkeit, darüber hinaus noch detailliertere Festsetzungen zur Wahl der Elternbeiräte und zu deren Geschäftsgang zu treffen, besteht nicht.

Zudem existiert bereits seit Jahren eine vom Städtischen Träger und A-4 herausgegebene, in Kooperation mit den Gemeinsamen Elternbeiräten erarbeitete und aktuell gehaltene Handreichung für die Elternbeiräte an den städtischen Kindertageseinrichtungen.

Diese stellt den Elternbeiräten wertvolle Hinweise für ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung zur Verfügung, darin enthalten sind auch Hinweise zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Elternbeiratswahl. Auch erhalten die Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Mitglieder der amtierenden Elternbeiräte

jährlich gegen Ende des Kindertageseinrichtungsjahres Hinweise des Städtischen Trägers bzw. des Geschäftsbereichs A (Tagesheime) zu den im kommenden Kindertageseinrichtungsjahr anstehenden Neuwahlen und deren ordnungsgemäßer Durchführung. Muster für Wahleinladungen, Anwesenheitslisten, Stimmzettel, Zähllisten und Wahlniederschriften werden zur Verfügung gestellt und damit die Elternbeiräte bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen organisatorisch umfassend unterstützt. Die im Städtischen Träger angesiedelte Stabsstelle Elternkooperation bzw. RBS-A-4 beraten und unterstützen zudem bei konkreten Fragen.

Daher wird vorgeschlagen, die bisherige Hortelternbeiratssatzung abzuschaffen. Hierzu ist es erforderlich, eine Satzung über die Aufhebung der Hortelternbeiratssatzung zu beschließen (Anlage 3).

6. Gemeinsamer Stadtweiter Elternbeirat

Im Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 05640 der FDP-HUT-Fraktion vom 17.07.2019 (Anlage 6) wird die Einrichtung eines Gemeinsamen Stadtweiten Elternbeirats gefordert, um den Interessen aller Kinder besser gerecht zu werden.

Das Referat für Bindung und Sport spricht sich gegen einen gemeinsamen stadtweiten Elternbeirat aus, da die Heterogenität der Trägerlandschaft dem entgegensteht. In München arbeiten allein im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung 349 verschiedene Träger. Zusätzlich gibt es 225 Eltern-Kind-Initiativen, 176 Mittagsbetreuungen und ca. 1.800 Tagespflegepersonen bzw. Großtagespflegeeinrichtungen. Jeder Träger, jede Mittagsbetreuung, jede Eltern-Kind-Initiative, jede Tagespflegeperson arbeitet nach einem anderen Konzept. Ein übergeordneter Elternbeirat ist angesichts dieser Heterogenität nicht zielführend und erforderlich.

Aus diesem Grund sprechen sich auch die Mitglieder der FachARGE (Anlage 4) mit Ausnahme des KKT (Anlage 5) gegen die Gründung aus.

Dem Referat für Bildung und Sport sind die Beteiligung und die Anhörungsrechte der Eltern in den Entscheidungen, die Kindertageseinrichtungen betreffen, wichtig. Deshalb hat das Referat für Bildung und Sport den Gemeinsamen Elternbeiräten bereits Unterstützung bei der Initiative der Einrichtung einer landesweiten Elternvertretungen mit Kreis- und Stadtvertretungsgremien, deren Anhörung im BayKiBiG verankert ist, zugesagt. Auch soll der bereits in Eigeninitiative gegründete Verein Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V. (ABK e. V.) in dieser Initiative unterstützt werden. Denn gerade die Vorgaben durch den Freistaat Bayern, z. B. die Verbesserung der Fachkraft-Kind Relation, werden immer wieder durch die Eltern, aber auch durch die Gemeinsamen Elternbeiräte angemahnt. Um hier eine bessere Meinungsbildung zu ermöglichen, ist ein landesweites Elterngremium mit Stadt- und Kreisvertretungen sinnvoll.

7. Abstimmung

Die Gemeinsamen Elternbeiräte erklärten ihr Einverständnis mit den Änderungen, die die Gemeinsame Elternbeiratssatzung durch die Änderungssatzung erfahren soll (vgl. Anlagen 8 mit 10).

Die Beschlussvorlage ist mit dem **Direktorium/Rechtsabteilung** hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörungsrechte eines **Bezirksausschusses** bestehen nicht.

Der **Korreferentin/Dem Korreferenten** und den **Verwaltungsbeirätinnen/Verwaltungsbeiräten** wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Der **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** wurde um Vorberatung gebeten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über Aufgaben und Wahl des Hortelternbeirats an Horten der Landeshauptstadt München (Hortelternbeiratssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05640 der FDP-HUTStadtratsfraktion vom 17.07.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05929 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion vom 18.09.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – SB
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – A-4
z. K.

Am